

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Runderländer“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Frägerlohn oder Postgebühren)
Inseratenpreis pro sechsstelliger Zeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Eichen in Oestrich.

Samstags 22. 83

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nr 97

Mittwoch, den 14. August 1918

69. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918*.)

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaukästen, Regalen, sowie sonstigen Gestellen, Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rollos und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

- a) Nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privathaus oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zu Privathäusern oder Dienstwohnungen sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Hausgehaltungs- oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden;
- b) Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;
- c) die im Eigentum der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;
- d) Tüllgardinen und durchbrochene Gardinen;
- e) Behänge aus Seide, Halbside und Kunstseide;
- f) Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergegarne verwendet sind;
- g) alle von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Beschlagnahme werden betroffen: Alle Besitzer — Eigentümer, Verwaltungsverwalter — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalen Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese auszubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Bearbeitungen nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhange mit einem Umzuge sind zulässig. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollstreckung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

2. Bestandsaufnahme.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Gewahrsam) hat, insbesondere, wenn die Obhut über solche Gegenstände anvertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

Hat der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände dritten Personen als Miethbraucher, Wandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, auf Grund dessen diese dritten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese dritten Personen zu der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Ueberlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet, die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erstattung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtage zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

§ 7.

Meldebogen.

Beide Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind von

*) Erscheint im Reichsanzeiger Nr. 175 vom 27. Juli 1918.

den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freigabeanträge) als die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 690) werden dem Meldepflichtigen von der Ortsbehörde in doppelter Ausfertigung zugestellt und von dieser wieder abgeholt.

3. Freiwillige Abgabe. Enteignung.

§ 10.

Ankauf. Austausch.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle zum Verkauf gegen eine von diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entfernung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge anstelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergegarne mit den vorhandenen Annahmeverrichtungen (Schneidern, Ringen und dergl.) ohne Zahlung ermöglicht wird.

§ 11.

Enteignung.

Kommt eine Enteignung nach § 10 nicht zustande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Den Uebernahmepreis setzt die Reichsbekleidungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Uebernahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Uebernahmepreis durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 12.

Verpflichtungen der Gewahrsamshaber und der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamshaber beschlagnahmter Behänge sind verpflichtet, den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle bei Vorzeigung eines von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung ausgestellten gestempelten Ausweises jederzeit Zutritt in alle Räume zu gewähren und den Zugang zu den Behängen so freizumachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Nachlässen, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Geldentschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewahrsamshaber) vor Anbringung der Ersatzbehänge an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Verschwiegenheit und der Anzeile von Gefährdungen, Verschwiegenheit zu beobachten.

4. Strafvorschriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2, des § 7 Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

5. Inkrafttreten.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt am 28. Juli in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und -mehl.

Auf Grund der §§ 59 und 78 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 wird für den Rheingaukreis unter Aufhebung der Anordnung vom 7. August 1917 folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisaußschuß zu Radesheim die vorhandenen Mengen binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisaußschuß binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (RGBl. S. 599) und 4. März 1916 (RGBl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreisaußschuß einzureichen. 4. In der Anzeige sind der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist unbedinglich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriele oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl

müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisaußschuß) die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 (RGBl. S. 229) Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Rheingaukreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisaußschuß wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Rheingaukreise wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Bäcktrüben vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vordrucke) an den Kreisaußschuß abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verpackt werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten. 2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsgetreide hergestellten Backware besonders auszubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweils bestehenden Kleinhändlerhöchstpreisen.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Radesheim a. Rh., den 30. Juli 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstverfolger.

Die Anordnung des Kreisaußschusses vom 23. Juli d. J. enthält folgenden Zusatz:

§ 12a.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidebestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Frächte oder Getreide verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Frächte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Befestigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Absatz 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten die Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probebearbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Befestigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probebearbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter (und Aufsichtspersonen) haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverfolger zu geben.

Radesheim a. Rh., den 6. August 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Anordnung.

Betr.: Zusammensetzung, Gewichte und Preise der Backwaren.

Auf Grund der §§ 58 ff der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 wird in Ergänzung

der Anordnung zur Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot usw. vom 30. Juli 1918 für den Rheingaukreis folgendes bestimmt:

§ 1
Die Menge an Brotgetreidemehl, die nach § 12 Abs. 1 der vorgedachten Anordnung vom 30. Juli 1918 auf den Kopf der nicht zu den Selbstversorgern zählenden Bevölkerung entfällt, wird auf 1300 Gr. festgestellt.

§ 2
Für die Backwaren werden folgende Zusammensetzung und Einheitsgewichte vorgeschrieben:

Bestandteile	Backgewicht	Teigge- wicht
	Gr.	Gr.
a) Roggenbrot reines Roggenmehl oder Roggenmehl mit Zusatz von Weizenmehl oder Gerstenmehl pp. je nach Lieferung durch die Reichsbrotbestelle	1800	2100
b) Grahambrot 94% Weizenmehl	1750	2050
c) Weißbrot je zur Hälfte Weizen- (Kranken-) zugemehl und 94% Weizenmehl	900	1050
d) Zwieback reines Weizenmehl Pakete zu je 100 Gr.		

Das Weißbrot ist ausschließlich für Krankenzwecke bestimmt und seine Abgabe darf nur auf Bewilligung der ärztlichen Prüfungsstelle erfolgen. Zwieback darf gleichfalls nur auf besondere Verfügung verabfolgt werden und zwar an Kranke nach Anordnung der ärztlichen Prüfungsstelle sowie zur Ernährung der Kleinkinder nach den dafür bestehenden Vorschriften.

Die Backmengen der Backwaren betragen an:

Roggenbrot	1800 Gr.
Grahambrot	1750 "
Weißbrot	1800 "
Zwieback	1300 "

§ 3
Die Höchstpreise der Backwaren und des Mehles werden wie folgt festgestellt:

a) Roggenbrot	1800 Gr.	95 Pfg.
	1200 "	65 "
b) Grahambrot	1750 "	100 "
c) Weißbrot	900 "	55 "
d) Zwieback	100 "	30 "
e) Weizenmehl	500 "	34 "
Roggenmehl	500 "	30 "

Für ausländisches Mehl und die aus solchem hergestellten Backwaren gelten diese Höchstpreise gleichfalls.

§ 4
Die Brotzulagen werden auf folgende Wochenmengen festgesetzt:

Schwerstarbeiter	1200 Gr.
Schwerarbeiter	800 "
Schwangere	600 "

§ 5
Zu widerhandlungen gegen die obigen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 M. bestraft. Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht für verfallen erklärt sind. Ist eine strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100.000 M. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Außerdem kann die Schließung des Geschäftes angeordnet werden.

§ 6
Diese Anordnung tritt am 19. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Juni 1918 außer Kraft.

Rüdesheim a. Rh., den 30. Juli 1918.
Der Reichsausschuß des Rheingaukreises.

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

(Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 182 vom 3. August 1918.)
Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüße, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1
Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen.

1. Kapsel und Birnen.
Gruppe 1: Tafelobst 0,35 M.
Tafelobst sind alle gepflanzten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Konsum geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe 2: Wirtschaftsobst 0,15 M.
Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Haselobst sowie das aus der Gruppe 1 ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2. Zwetschen.
Zwetschen, Hauszwetschen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen 0,20 M.
Brennzwetschen 0,10 M.

§ 2
Für Edelobst (Kapsel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüße und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pfg. bis zu 80 Pfg. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pfg. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand los fertig verpackt sein muß, das eine gute Antunft gewährleistet ist.

§ 3
Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufwahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 3 M. je Zentner, vom 1. bis 15. November 1918 2 M., vom 16. bis 30. November 1918 2 M., und dann je Monat und Zentner 2 M. mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufwahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Preussisches Landesamt für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende:
v. Tilly.

Umtliche deutsche Heeresberichte.

W. B. Großes Hauptquartier, 13. Aug.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Südwestlich von Trier am frühen Morgen heftiger Artillerielampf. Feindliche Angriffe kamen in unserem Feuer nicht zur Entwicklung. Südlich von Merz wurden mehrfach wiederholte englische Teilangriffe abgewiesen. Vorfeldkämpfe beiderseits des La Bassée-Kanals und zwischen Scarpe und Aisne.

An der Schlachtfrente ruhiger Vormittag. Zwischen Aisne und Aves südlich der Somme tritt der Feind am Nachmittag zu beiden Seiten der Römestraße — Fouquetcourt-Villers-Bretonneux — an. Er wurde abgewiesen. Nördlich der Straße Amiens-Souain schlugen wir am Abend starke feindliche Angriffe ab.

Zwischen Aves und Oise tagsüber heftiger Kampf mit teilweise neu eingeleiteten französischen Divisionen. Starke Kräfte griffen im Morgennebel dicht südlich der Aves, sowie zwischen Tilloloy und nördlich von Elincourt an. Sie brachen vor unseren Linien zusammen. An einzelnen Stellen warfen wir sie im Gegenstoß zurück. Zwischen Tilloloy und Canny westlich und südwestlich von Laiffignen setzte der Feind seine Angriffe bis zum späten Abend, südlich von Tilloloy bis zu fünfmalen fort. Aus dem Mah-Grunde heraus stießen schwächere Kräfte vor. Wir schlugen den Feind zurück. Vielfach blieben seine Angriffe schon in unserem zusammengefaßten Artilleriefeuer liegen.

Front des deutschen Kronprinzen.
Nördlich und östlich von Fismes hatten britische Angriffsunternahmen Erfolg und brachten Gefangene ein.

Gestern wurden 29 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 53., Hauptmann Berthold seinen 43. und 44., Leutnant Freiherr von Richthofen seinen 39. und 40., Leutnant Koenig seinen 29., Vizelfeldwebel Thom seinen 28., Leutnant Laumann seinen 24., Oberleutnant Freiherr von Böniat seinen 21., Vizelfeldwebel Dörr und Mai ihren 24. Aufstieg.

Der erste Generalquartiermeister:
Lubendorff.

Kriegsberichte der Gegner.

Englischer Kriegsbericht.
London, 12. Aug. Heute fanden erfolgreiche Kämpfe in der Gegend der Stadt Roze, sowie östlich von Fouquetcourt und an dem Südufer der Somme statt. Auf jedem dieser Punkte haben wir unsere Linien vorgeschoben und einige 100 Gefangene gemacht. Südlich der Somme bemächtigten sich unsere Truppen nach lebhaftem Kampfe des Dorfes Croyart. Der Feind erlitt schwere Verluste an Toten und Gefangenen. Die Kämpfe in der Nähe dieser Ortschaft dauern an. Auf dem rechten Flügel der englischen Armee haben die Franzosen Les Loges genommen.

Französischer Kriegsbericht.
Paris, 12. Aug. Zwischen der Aisne und der Oise nahmen unsere Truppen das Dorf Gury und machten etliche Fortschritte nördlich Roze-sur-Aisne und Chevoncourt. Nördlich der Beste-Front wiesen wir zwei heftige Angriffe auf die Stellungen vom Nordufer in der Gegend Fismes ab.

Vom Westen.

W. B. London, 13. Aug. Das Reutersche Büro erfährt: Die Deutschen unternehmen mit einer beträchtlichen Zahl von Divisionen und Artillerie starke Gegenangriffe zwischen der Straße von Roze und der Somme. Ramentlich südwestlich von Roze ist ihre Gegenaktion sehr heftig.

W. B. Berlin, 13. Aug. Bei den Angriffen zwischen Aisne und Aves am 8. August haben die Gegner im Ganzen 400 bis 500 Gefangene gegen unsere Front vorgeworfen. Diese führten zunächst Kanadier und Australier, dann farbige Franzosen und in der letzten Angriffswelle Amerikaner.

W. B. Basel, 13. Aug. Davos berichtet aus Calais unter dem 12. August: Feindliche Flieger überflogen heute Nacht die Stadt, warfen Bomben ab und führten trotz des Sperrfeuers eine Beschädigung durch Maschinengewehre aus.

Neue Tauchbooterfolge.

W. B. Berlin, 13. Aug. (Amtlich.) Im Westausgange des Kanals wurden trotz reger feindlicher Gegenwirkung, zumeist aus Geleitszügen, mehrere Dampfer von zusammen 16.000 BRT in Regierungen versenkt. Ferner wurden im Angriff auf zwei von mehreren Zerstörern begleitete kleine Kreuzer, sowie an anderer Stelle auf eine U-Bootsflotte Torpedotreffer erzielt, deren endgültige Wirkung infolge lebhafter Gegenwehr und unsichriger Witterung nicht beobachtet werden konnte.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Der Luft- und Seekrieg.

Vorstoß englischer Seestreitkräfte nach der Deutschen Bucht verlustreich gescheitert.

W. B. Berlin, 12. Aug. Am 11. August vormittags starteten unsere auf den friesischen Inseln stationierten Aufklärungsflugzeuge, sowie ein in See befindliches Luftschiff starke englische Seestreitkräfte, die sich aus mindestens 25 Einheitsjägern, 6 Panzerkreuzern und zahlreichen Zerstörern und Torpedobootsflottillen zusammenfügten. Sie führten außerdem sechs Schnellboote mit, die zusammen mit den Torpedofahrzeugen anscheinend zum Minenlegen in größerem Umfange bestimmt waren. Die englischen Flottenteile waren im Vor-

marsch nach der Deutschen Bucht begriffen. Unsere Flugzeuge, sowie das Luftschiff griffen sofort mit Bomben und Maschinengewehren die Schnellboote und Torpedofahrzeuge an. Es gelang ihnen, drei Schnellboote zu vernichten und den Rest der Schnellboote bewegungsunfähig zu machen. Außerdem wurden auf einem Panzerkreuzer und einem Torpedoboot Bombentreffer erzielt. Das Torpedoboot wurde so schwer beschädigt, daß es zuletzt in felsenem Zustande gesehen wurde. Sofort auf den Kampfplatz vorstoßende eigene Seestreitkräfte konnten den bereits abziehenden Gegner nicht mehr stellen. Unsere Verluste betragen ein Luftschiff (Kommandant Korvettenkapitän der Reserve Proell) und ein Flugzeug. Besonders hervorzuheben haben sich bei Abwehr und Angriff die Kampfstaffeln „Vorposten“ und „Nordsee“ unter Führung der Leutnants zur See Freudenberg und Hammer.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.
(3b.) Aus dem Haag, 12. Aug. Holländische Blätter melden aus Ameland: Am 11. August morgens bemerkte man in der Nähe der Insel Ameland 20 deutsche Flugzeuge und einen Zeyppelin, die eine Flotille britischer Torpedojäger verfolgten. Soweit man von der Insel aus feststellen konnte, wurden sechs der U-Bootsjäger versenkt. Der Zeyppelin wurde jedoch von dem Abwehrfeuer der Geschütze getroffen und stürzte, etwa sieben Meilen von der Küste entfernt, brennend ins Meer. Die ganze Mannschaft ist ertrunken. Später erschienen noch zehn weitere deutsche Flugzeuge und ein Torpedoboot auf dem Kampfplatz.

Kaiser Karl.

Aus dem Großen Hauptquartier.
W. B. Berlin, 13. Aug. Kaiser Karl wird im Großen Hauptquartier erwartet. In seiner Begleitung werden sich befinden Graf Burian und der österreichisch-ungarische Vizepräsident in Berlin Prinz Hohenlohe. Außerdem werden anwesend sein der deutsche Vizepräsident in Wien Graf Wedel und der deutsche Gesandte v. Bergen aus dem Auswärtigen Amt. Es sollen bei der Anwesenheit Kaiser Karls alle zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn noch in der Schwebe befindlichen Fragen besprochen werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des polnischen Problems.

(Da auch, wie aus Warschau gemeldet wird, Prinz Johann Radziwill, der Direktor des politischen Departements, im Großen Hauptquartier eingetroffen ist, so geht man gewiß nicht fehl, anzunehmen, daß die polnische Frage in Fluß gebracht wird. Die Litauer, die seit Jahrhunderten die ausgesprochenen Gegner der Polentum waren, es noch während des Weltkrieges und nach der Okkupation gewesen sind, haben kürzlich, wie glaubwürdig berichtet wird, von Litauen nach Warschau den Vorschlag ergehen lassen, sich doch zu gemeinsamen Wirken zu verständigen. D. Schriftstg.)

W. B. Berlin, 13. Aug. Kronprinz Boris von Bulgarien hat gestern dem Kaiser im Großen Hauptquartier einen Besuch abgestattet.

Die Kriegsgefangenen.

Gefangenenaustausch mit Frankreich.
(*) Deutschland hat bekanntlich wiederholt durch gegenseitige Verständigung unter den kriegführenden Mächten Erleichterungen für die Kriegsgefangenen angestrebt, aber bei der französischen Regierung für diese menschenfreundliche Absicht lange Zeit keine Gegenliebe gefunden. Durch die im Frühjahr in Bern zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich werden nunmehr den Gefangenen beider Länder größere Freiheiten gewährt. Auch der Austausch vollzieht sich glatt, wenn auch sehr langsam, infolge Mangels an Eisenbahnwagen in Frankreich.

Kriegsgefangene Russen in Deutschland.

Für die russischen Kriegsgefangenen aber konnte in dieser Beziehung trotz Friedensschluß infolge der verworrenen Zustände in Rußland bisher nichts Durchgreifendes geschehen. An eine Entlassung der Russen in ihre Heimat ist aus denselben Gründen und wegen der vollständig verfallenden Verkehrsverhältnisse in Rußland ebenfalls vorläufig nicht zu denken. Um aber den vielfach berechtigten Wünschen der Kriegsgefangenen aus der russischen Sowjetrepublik — die Gefangenen der russischen Randvölker erziehen sich bereits besonderer Vorteile — entgegenzukommen, sind die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, diesen Gefangenen noch weitere Vergünstigungen, als sie durch Erlass vom 3. Januar 1918 bereits genießen, zuteil werden zu lassen. Besonders dort, wo der russische Kriegsgefangene unter den bisherigen Verhältnissen einer stärkeren Freiheitsbeschränkung unterlag, wie z. B. auf Arbeitskommandos in der Industrie, soll zur Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit danach gestrebt werden, den neuen Verhältnissen entsprechend, Erleichterungen herbeizuführen. Im einzelnen wird den Kriegsgefangenen Offizieren eine größere Wahl und Dauer der Spaziergänge außerhalb des Lagers, bebingungsweise auch ohne Begleitung, zugefanden. Gemeinsame Spaziergänge in Gruppen außerhalb des Lagers und Baden im Freien werden zugelassen. Für das Unterhaltungsbedürfnis sollen Theater- und Lichtspielvorstellungen innerhalb der Arbeitslager, sowie Büchereien weiter ausgebaut werden. Den Vorgesetzten ist aufgegeben, Verstöße milder zu beurteilen und danach die Strafe mäßiger zu bemessen. Weitere Vergünstigungen beziehen sich auf den Preisverehr und die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses. Durch diese Vergünstigungen werden die sonstigen Vorschriften über Annäherung und Verkehr der Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen nicht aufgehoben.

Deutsch-englischer Gefangenenaustausch.

Im Juni d. J. ist bekanntlich der holländische Hospitalarzt „Königin Regentes“. Die beteiligten holländischen Reedereien stellten daraufhin ihre Gefangenentransporte ein. Nach langen Verhandlungen ist es jetzt gelungen, die holländischen Reedereien zu veranlassen, daß sie die Austauschtransporte wieder aufnehmen. An diese Aufgabe wurde nun in der holländischen Presse eine Meldung gemeldet, daß außer den Zivilgefangenen und Verwundeten alle die Personen befördert würden, die 18 Monate oder länger in Kriegsgefangenschaft waren. Das ist nicht richtig. Wahrheit ist: In den letzten Wochen tagte in Holland eine deutsch-englische Konferenz. Auf dieser haben deutsche und englische Regierungsmänner wohl befugte Vereinbarungen

getroffen, aber dieses neue Abkommen ist von den beiderseitigen Regierungen noch nicht genehmigt worden. Bekanntlich will Deutschland seine Forderung durchsetzen, daß die in China lebenden Deutschen, deren Abtransport nach Australien beabsichtigt war, weder deportiert noch interniert werden. England scheint dem nicht so ohne weiteres zustimmen zu wollen, demzufolge gibt bezüglich der Transporte nur das deutsch-englische Abkommen vom Juli 1917, darnach sind die, die länger als 18 Monate in Gefangenschaft sich befinden, in Holland zu internieren, ferner sind auszutauschen kranke und verwundete Kriegsgefangene wie nicht wehrfähige und kranke Zivilpersonen.

Kriegsgefangene Deutsche in Rußland.

Die deutschen Kriegsgefangenen in Rußland sind ein Schmerzenskind. Von Beginn des Friedensschlusses mit Rußland hat die deutsche Regierung alles getan, um den Abtransport unserer Gefangenen aus Rußland nach der Heimat zu beschleunigen. Nach Moskau wurde eine deutsche Hauptkommission entsandt, 17 Fürsorgekommissionen wurden nach den einzelnen russischen Gouvernements geschickt. Anfangs zögerten diese Korporationen die besten Erfolge. Leider hat die Ausbreitung der gegenrevolutionären Bewegung gegen die russische Regierung und das Vordringen der tschecho-slowakischen Truppen in Sibirien und im Gouvernement Perm die Aussichten auf die baldige Heimkehr unserer dort befindlichen Gefangenen nach der Heimat wesentlich verschlechtert. Den drei für Sibirien bestimmten Fürsorgekommissionen war es unmöglich, dorthin zu gelangen. Nach großen Schwierigkeiten und Gefahren mußten sie leider unverrichteter Dinge nach Moskau zurückkehren. Sie sollen jetzt durch neutrale (schwedische) Kommissionen, denen möglichst auch russische Vertreter beigegeben werden sollen, ersetzt werden. Ob diese Kommissionen erfolgreich wirken können, steht noch dahin. Erwähnt werden diese Bemühungen noch dadurch, daß mit Sibirien jede Verbindung unterbrochen wurde und man vorläufig auf Nachrichten von dort nicht zu rechnen braucht.

Allerlei Nachrichten.

Zum Luftangriff auf Frankfurt a. M.

W. Frankfurt a. M., 13. Aug. Der gestrige Angriff auf die offene Stadt Frankfurt erfolgte durch etwa 12 feindliche Flugzeuge. Der Gegner war rechtzeitig gemeldet und bereits auf dem Anflug durch Kampfeinflieger-Staffeln des Heerluftschutzes in Alarme verwickelt worden. Er wurde durch die bei Frankfurt aufgestellten Abwehrformationen beschossen und warf etwa 26 Bomben ab. Neben Sachschaden sind trotz rechtzeitigen Alarms leider 12 Tote, 5 Schwerverletzte und eine Anzahl Leichtverletzte zu beklagen. Es steht fest, daß diesmal jeder, wenn er die bereits so oft und so eindringlich gegebenen Vorsichtsmassnahmen beobachtet hätte, sich rechtzeitig hätte in Sicherheit bringen können. Leider mußte von neuem die Beobachtung gemacht werden, daß ein großer Teil der Bewohner den veröffentlichten Verhaltensmaßnahmen immer noch nicht Rechnung trug. Das Publikum beobachtet vielfach, teils auf den Straßen selbst, teils von Türen und Fenstern aus, den Angriff. Die einzelnen Personen sind, soweit festgestellt werden konnte, ausnahmslos getroffen worden, weil sie trotz der rechtzeitigen umfangreichen Alarmierung geschützte Stellen und Häuser nicht aufgesucht hatten.

Das Gefecht an der friesischen Küste.

W. London, 12. Aug. Die Admiralität teilt mit: Englische leichte Seestreitkräfte und Flugzeuge unternahmen am 11. August eine Erkundungstreife an der westfriesischen Küste. Von deutschen Luftstreitkräften heftig angegriffen, gelang es sechs Motorbooten nicht, zurückzukehren. Englische Flugzeuge vernichteten nördlich Ameland ein Luftschiff. Dieses fiel aus großer Höhe in Flammen gehüllt, ins Meer.

Aus Rußland.

(b.) Stockholm, 13. Aug. Der schwedische Konsul in Petersburg berichtet, daß dort vom 1. bis 18. Juli 3627 Cholerafälle vorliefen, von denen 1260 tödlich verliefen. Inzwischen hat infolge des kühleren Wetters und Vorkehrungen des Sowjets die Krankheit abgenommen. Die Zeit vom 26. Juli bis 4. August brachte aber noch 1406 neue Fälle, davon 334 im August.

Die Ukraine.

W. Kiew, 11. Aug. Zeitungsmeldungen zufolge haben deutsche Truppen Banden aus ukrainischer Bauern im Süden von Kiew zerstreut und unschädlich gemacht.

Am 10. August wurde der Mörder des Generalstabchefs v. Eichhorn und seines Adjutanten, des Hauptmanns Dreßler, in der Nähe des Lufkanowost-Gefängnisses um 5 Uhr nachmittags öffentlich gehängt. Des Urteils war von einem deutschen Feldgericht gesprochen und wurde sofort nach der Bestätigung durch den zuständigen Gerichtsherrn vollstreckt.

Aus Italien.

W. Bern, 13. Aug. Die italienischen Blätter beschuldigen sich andauernd trotz der Behinderung durch die Zensur mit der Lebensmittellage infolge der mangelnden Versorgung der großen Städte. Es wird über die herabgesetzte Zirkulation geklagt. Die Fische seien vom Markt verschwunden, seit der Höchstpreis bestesse, die gewöhnlichsten Fischsorten kosteten 12-14 Lire für das Kilogramm. „Dea Nazionale“ beklagt sich über den Fleischmangel in Rom, vermeidet aber Zahlenangaben. Die Metallarbeiter in Mailand beschloßen in einer Versammlung, Lohnzulagen zu verlangen, weil die Teuerung immer mehr grassiere.

Die Barenfamilie.

(b.) Zürich, 13. Aug. Der „Observator Romano“ schreibt: Wir sind in der Lage, mitzuteilen, daß der Papst sich in geeigneter Weise zugunsten der Großfürstininnen verwendet, indem er Schritte zur Befreiung der Erzarin und ihrer Töchter, sowie zu ihrer Verbringung außerhalb Rußlands unternahm, wobei er sich bereit erklärte, auch die Kosten ihres standesgemäßen Unterhalts zu bestreiten. Man wartet nun die Ergebnisse dieses großmütigen Schrittes ab.

Drohende Lage in Südafrika.

(b.) Haag, 13. Aug. Nach einer Meldung der „Daily Mail“ äußerte sich General Botha in einer Rede über die drohende Lage in Südafrika. Er erklärte, daß die Aufwiegler das Volk zur Bildung einer Republik aufforderten. General Botha habe im Parlament zugegeben, daß eine bestimmte geheime Or-

ganisation bestesse, um Kommandos von Freiwilligen auszubilden. Die Lage ist so drohend, daß Botha, wie er erklärte, bei seiner Ankunft in Pretoria am 28. Juni 500 Reiter nach Germiston (bei Johannesburg) senden mußte, weil dort ein Aufstand drohte.

Lloyd George warnt vor Uebermut.

W. London, 12. Aug. (Reuter.) Lloyd George hielt in Newport (Monmouthshire) eine Rede, in der er von dem Erfolg der Alliierten an der Westfront sprach. Er sagte, es sei nur billig, einen großen Teil des Erfolges dem einheitlichen Oberbefehl zuzuschreiben. Dieser Sieg sei eine große und komplizierte Operation, in der die Briten, Franzosen und Amerikaner alle ihre Kräfte gespielt hätten. Der einheitliche Oberbefehl, fuhr Lloyd George fort, hat es uns ermöglicht, einen großen Sieg an der Somme zu erringen. Es geht uns jetzt sehr gut; aber wir müssen deswegen nicht allzu übermütig sein. Der Kampf ist noch nicht vorbei. Das Land muß sich auf seine Entschlossenheit und seinen Mut verlassen können. Es muß seine Rolle in dem Kampf weiter erfüllen. Lloyd George sprach sodann über die Arbeiterbeschwerden und appellierte an die Kohlenarbeiter: alles zu tun, da England, Frankreich und Italien Kohlen brauchen.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Nachforschungen nach Vermissten.

* Destrach, 13. August. Die Angehörigen von im Felde Vermissten wenden sich bei ihren Nachforschungen oft an Private oder an Büros im neutralen oder gar feindlichen Lande, weil sie glauben, daß diese in der Nachforschung nach Vermissten erfolgreicher sind als die besonderen heimischen Stellen. Das trifft aber durchaus nicht zu, und der beste Weg ist immer, sich an die nächstgelegene Stelle des Roten Kreuzes in der Heimat zu wenden. Im Laufe des Krieges ist gerade dieser Teil der Arbeit des Roten Kreuzes in Deutschland so ausgebaut worden, daß jede Heranziehung ausländischer Stellen durch Private vollkommen überflüssig ist. Auf jede Anmeldung, die Vor- und Zunamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Vermissten, die letzte Feldadresse und womöglich die Angabe, wo er zuletzt gefochten hat, enthaltend soll, erfolgt genaue Nachforschung auf den aller verschiedensten Wegen, die auch Befragung etwa gefangen gemeldeter Kameraden usw. einschließt.

Besitzwechsel.

* Radesheim a. Rh., 12. August. Das an der Geisenheimer Straße belegene Privathaus der Engelbert Ammelburger Erben ist an den Weingutbesitzer August Kneib, hier, zum Preise von 35.000 Mk. übergegangen. Die zu diesem Hause gehörigen Kellereien wurden von Herrn Kneib schon vor drei Jahren käuflich erworben.

Ein freudiges Wiedersehen.

* Gau-Algesheim, 12. August. Ein seltsames Wiedersehen in französischer Gefangenschaft feierten die Brüder Franz und Jean Hassener von hier. Während der letztere schon vor vier Jahren den Franzosen in die Hände fiel, hatte vor Jahresfrist sein Bruder Franz das gleiche Schicksal. Dieser richtete kürzlich an die französische Militärbehörde die Bitte um einen Besuch des Bruders. Man war entgegenkommend und gewährte die Bitte. So erlebte Jean Hassener die Freude, daß plötzlich nach vierjähriger Trennung sein Bruder Franz bei ihm zu Besuch erschien. Die Freude der beiden Brüder läßt sich kaum schildern. Franz Hassener wurde erst in den letzten Tagen für seine in vielen Schlachten bewiesene besondere Tapferkeit durch eine vom Generalquartiermeister Ludendorff den Eltern übermittelte Ehrenfahne ausgezeichnet.

(*) Frankfurt (Main), 12. Aug. Das hiesige Lebensmittelamt hat an die Reichsstellstelle eine Eingabe gerichtet, in der für Frankfurt die gleiche Vergünstigung wie für Berlin, also keine Herabsetzung der Allokation, sondern weiterhin pro Kopf und Woche 250 Gramm, erbeten wird.

(?) Köln, 12. Aug. In Oberhausen wurden erneut sieben Personen wegen Verabreichung von Eisenbahnzügen während der Fahrt festgenommen. Die Leute raubten hauptsächlich Eisenbahnwaggons auf der Strecke Oberhausen-Prinzip aus. Ein fleißigjähriger Bürger wurde gleichfalls verhaftet, weil er auf dem Siegburger Bahnhof eine Wagenladung mit 300 Zentner Ammoniat unter Verletzung des richtigen Frachtbriefes einem Kreisdecker Landwirt zugeschieben hatte. Dafür erhielt er von diesem 11.350 Mark. Auch gegen den Landwirt wurde Strafbefehl erlassen.

(?) Trier, 12. Aug. Im Reservelazarett 5 hat sich am 3. August ein deutscher Soldat auf Befragen des Arztes bereit erklärt, zur Lebensrettung eines englischen Soldaten, der Familienvater ist, eine Blutübertragung vornehmen zu lassen, nachdem ein anderer Engländer und ein Franzose es abgelehnt hatten. Das tun die „Barbaren“, um englische Familienväter zu retten, das tun die Deutschen dem Feind, der sie wie Hunde und Hunnen totschlagen heißt.

(?) Hamburg, 13. Aug. Infolge Ueberfahrens des Haltsignals fuhr heute Nacht bei der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg ein Güterzug auf einen im Gleise hängenden Arbeiterzug. Eine Schaffnerin wurde getötet und der Zugführer und drei Hilfschaffnerinnen leicht verletzt. Die Personenzuggleise sind infolge des Unfalls etwa 12 Stunden gesperrt, der Verkehr wird durch Umleiten der Züge auf dem Gütergleise aufrecht erhalten.

Ernährungsschwierigkeiten in München.

* Die Ernährungsschwierigkeiten mehrten sich, weil die Frühmarkternte verspätet und sehr gering ist. Heute wurden Frauen im Ministerium vorkestellt, um dort auf die unzulänglichen Lebensmittelzuweisungen hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen. Es wurde ihnen zugesagt, daß der wilde Aufkauf für reiche Leute, die jeden Preis dem Erzeuger bieten, mit allen Kräften bekämpft werde. Auch vor dem Rathaus versammelten sich Frauen und andere Leute, um Hilfe gegen die gegenwärtige Knappheit zu verlangen. Auch Angriffe der norddeutschen Presse auf Bayern haben die Bevölkerung stark erregt.

Der Gegensatz zu obigen Vorkommnissen.

* München, 13. August. In der Gaststätte zum „Augustiner“ kam es am Dienstag Abend bei der Beschlag-

nahme von drei Bentnern „schwarz geschlachteten“ Fleisches und 1 1/2 Zentner Mehl zu Tumulten. Um den Abtransport zu verhindern, bestanden mehrere in der Wirtschaft angestellte die in den beiden „Schwemmen“ befindlichen Gäste, die zum Teil aus Fleischhändlern und Gelehrten bestanden, auf die Polizeibeamten. Eine Rote von ungefähr 300 Personen ging, zum Teil mit Messern bewaffnet, auf die Polizeibeamten los, die nur mit gezogenen Revolvern den Transport ausführen konnten. Wie die Polizeidirektion mitteilt, hat die Speisefarte der Gaststätte zum „Augustiner“ am Dienstag, den 30. Juli, einem fleischlosen Tage, u. a. enthalten: Weinfleisch, Schweinebraten, Schweinefleisch, Hackbraten, Pökelzunge, Roastbeef, Taube, Huhn und Kapau.

Die Kelterung von Apfelwein in gewerbsmäßiger Weise

ist durch Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst verboten worden. Ausnahmen, die wegen der geringen Apfelmenge voraussichtlich nicht gestattet werden können, sollen nur in besonderen Fällen durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt zugelassen werden. Die Apfelweinelterer werden daher gewarnt, sich Obst für Kelterzwecke zu beschaffen, da sie sich in den meisten Fällen unnötige Kosten verursachen würden.

Zum Besuche der Kriegergräber im Osten

wird den Angehörigen verstorbener oder gefallener Krieger auf allen Bahnen im besetzten Osten Fahrpreisermäßigung gewährt. Zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung, die 50 Prozent beträgt, ist die Bescheinigung der Ortspolizei erforderlich, daß der verstorbene Krieger ein Angehöriger des Besatzers ist. Ferner wird die Fahrpreisermäßigung, die zum Besuche franter oder verwundeter Krieger oder zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener Krieger seit einiger Zeit auf den deutschen Bahnstrecken gewährt wird, auch auf die Bahnen des östlichen Kriegsschauplatzes ausgedehnt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Fahrpreisermäßigung auch auf den deutschen Bahnen gewährt worden ist. In beiden Fällen wird bei der Benutzung von Schnellzügen kein Zuschlag erhoben.

Postcheckverkehr.

* Um nahezu 7000 Postcheckkunden hat sich der Kreis der Teilnehmer am Postcheckverkehr des Reichs-Postgebiets vergrößert. Ende Juni betrug die Zahl der Postcheckkunden 216 400. Umgesetzt wurden 10,723 Milliarden Mk., davon barlos 7,779 Milliarden oder 72,5 v. H. des Umsatzes. Das Postcheckguthaben belief sich im Durchschnitt des Juni auf 773 Millionen Mk. Vorbrüche zu Anträgen auf Eröffnung eines Postcheckkontos sind bei jeder Postanstalt erhältlich.

Der neue Tabakerfag.

* Ein Einwohner von Neustadt a. d. Oke erhielt von seiner in Hamburg wohnenden Tochter mit der Post ein Paket, welches anscheinend Tabak erhielt. Der Herr stopfte sich davon eine Pfeife und fand, daß er zwar schon besseren Tabak geraucht hatte, daß es aber ein Ersatz sei, der sich ganz gut rauchen lasse. Er bedankte sich später bei der Tochter für den Tabak. Zu seiner größten Verwunderung teilte diese ihm darauf mit, daß sie ihm keinen Tabak geschickt habe, sondern — gedörrten Rottoh!

Deutscher Zucker für die Schweiz.

* Im Jahre 1917 gelangten nach den jetzt abgeschlossenen Feststellungen aus dem Deutschen Reich rund 254 000 Zentner Zucker in die Schweiz gegen 218 200 bzw. 477 600 und 802 200 Zentner in den drei vorangegangenen Jahren. Aus Österreich-Ungarn wurden in die Schweiz 147 600 gegen 220 300 bzw. 1846 600 und 1 745 700 Zentner eingeführt. Allerdings werden wir der Schweiz keine 300 Mark für den Zentner abgenommen haben, wie wir für den Ukraine-Zucker gezahlt haben. In Zukunft sollten wir jedenfalls unseren Zucker behalten und den Neutralen den teuren Ukraine-Zucker überlassen. Aber da wir Gemütsmenschen sind...?

Reiche Bucheckernerte.

* Einen geradezu fabelhaften Reichtum an Bucheckern bieten in diesem Jahr die ausgedehnten Buchenwälder im ganzen weiten Rhein- und Maingebiet, im Taunus, Odenwald und Spessart dar. In letzterem Gebirge sind Bäume zu sehen, deren Äste sich unter der ungeheuren Last der stark entwickelten „Bucheckern“ tief herabbeugen. Mancher stattliche Baum liefert über einen Zentner dieser vorzüglichen Delikatesse. Schon jetzt sollte man Vorkehrungen treffen, den Segen für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Die Geisen im Krieg.

* Die Geis, die Kuh des armen Mannes, ist im Krieg wieder zu Ehren gekommen, ihre nahrhafte Milch ist ein gesuchter Artikel. Auch im Siebenjährigen Kriege hat die Geis bereits eine Rolle gespielt, wie aus einer alten nassauischen Verordnung hervorgeht, in der es heißt: „Wegen erlittenen Abgangs an Fourage ist den Einwohnern gestattet worden, ihr Rindvieh zu entäußern, und Geisen zu halten. Nach erlangtem Frieden und guter Ernte haben die Untertanen, wenn sie dazu in der Lage sind, die Geisen wieder abzugeben und Rindvieh zu halten.“

Eine Hühner in Amerika.

* Die „Bäcker Post“ meldet aus Paris, daß über die Vereinigten Staaten seit drei Tagen die erste, große Hühnerflut hinwegzieht. Das Thermometer steigt täglich bis 40 Grad im Schatten. Zahlreiche Hühnerschlächtere ereignen.

— Schlachtungen von Hammellämmern. Von Gemeindeverwaltungen und Privatpersonen sollen in letzter Zeit zahlreiche Hammellämmer zu Mastzwecken angekauft worden sein. Um Ferkeln vorzubringen, wird darauf hingewiesen, daß das Fleisch dieser Hammellämmer der Fleischmarkenpflicht unterliegt. Privatpersonen, die Hammel oder Hammellämmer schlachten, haben vor der Schlachtung, ebenso wie bei der Hauschlachtung eines Schweines, die Genehmigung des Kommunalverbandes — in freisiedenden Städten des Oberbürgermeisters und in Landkreisen des Landrats — einzuholen; die Schlachtungen unterliegen daher den Bestimmungen über die Hauschlachtungen. Abgesehen von anderen Bedingungen wird eine solche nur dann genehmigt, wenn das Tier drei Monate lang in eigener Wirtschaft gehalten ist. Das Fleisch wird, wie bei anderen Hauschlachtungen, auf die Fleischmarken angeordnet.

Die neue Soldatenlohnung beträgt vom 1. August 1918 an zusammen mit der Zulage monatlich: 1. bei mobilen Truppen für Vizefeldwebel usw. 84 Mark, für Sergeanten, Oberfähnrichsleute 76.50 Mark, für Unteroffiziere, Fähnrichsleute, Hofsoldaten 72.50 Mark, für Sanitätsgefreite 70.50 Mark, für Obergefreite und Gefreite 68.50 Mark, für Gemeine 60 Mark; 2. bei im mobilen Truppen: für Vizefeldwebel und Vizewachmeister 75 Mark, für Sergeanten 72.50 Mark, für Unteroffiziere 70.50 Mark, für Sanitätsgefreite 68.50 Mark, für Obergefreite und Gefreite 66.50 Mark, für berittene und unberittene Gemeine 60 Mark. Die Lohnung für immobile Truppen wird auch an die Soldaten in den Lazaretten gezahlt. Besonders hervorzuheben ist noch, die höhere Lohnung ist vom 1. August 1918 an zu zahlen, muß also von diesem Tage an nachgezahlt werden.

Wieviel Kriegsbefähigte gibt es? Generalarzt Schulze machte im April 1918 im Hauptauschuß des Reichstages folgende Angaben: Von den in den Lazaretten behandelten Mannschaften sind 90 v. H. als dienstuntauglich, davon 70 v. H. als selbstdiensttauglich entlassen worden. Die Todesfälle in den Lazaretten betragen 1 bis 1,2 v. H. Bis jetzt wurden etwa 629 000 Mann als dauernd untauglich entlassen. Davon sind 70 000 verstümmelt. Blinde sind 1950 Mann vorhanden.

Um 8000 Mark geprellt. In einem Hotel am Hauptbahnhof, so wird aus Bad Nauheim berichtet, wurde ein Schneidermeister um 8000 Mark geprellt. Der Schneider wurde schriftlich erforscht, wegen Anfertigung von Anzügen ins Hotel zu kommen. Als er sich dem betreffenden Hotelgast vorstellte, bot ihm dieser u. a. ein größeres Quantum Stoff zum Kauf an. Während nun beide über das Geschäft verhandelten, stürzte plötzlich eine dritte Person ins Zimmer, die sich als Kriminalbeamter ausgab und beide wegen Stoffschmuggels für verhaftet erklärte. Der Mann ließ sich von beiden ein Pfand geben, damit ihm keiner auf dem Transport entweiche. Der Schneider gab dem angeblichen Kriminalisten seine Brieftasche mit 8000 Mark. Auf dem Wege nach dem Polizeirevier flüchtete zunächst der Hotelgast, und der „Kriminalbeamte“ verfolgte ihn — selbstverständlich. Nach langer Wartezeit sah der Schneider aus Nauheim ein, daß er von zwei Schwindlern in die Hände geraten war, die ihn um seine Brieftasche von 8000 Mark betrogen hatten. Die Schwindler bezeichnet er als nobel auftretende Burken zwischen 25 und 30 Jahren.

Öffentliche Bekanntmachung.

Laut Eintrag in unserm Genossenschaftsregister bei der „Landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnskasse E. G. m. H. zu Kiedrich“ sind Gastwirt Heinrich Krahn und Landwirt Karl Gundlich 2. aus dem Vorstand ausgeschieden, in den Vorstand gewählt: Gastwirt Jean Rehm und Winzer Konstantin Gundlich zu Kiedrich. Kaspar Vils ist stellvertretender Direktor.

Durch Generalversammlungsbeschluß vom 5. Mai 1918 ist geändert: § 36 Abs. 2 des Statuts wie folgt: Als Bekanntmachungsorgan der Genossenschaft wird das „Rassauische Genossenschaftsblatt zu Wiesbaden“ bestimmt. Bei etwaigem Eingehen dieses Blattes tritt der „Deutsche Reichsanzeiger“ zunächst an dessen Stelle. § 30 des Statuts dahin, daß an Stelle des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer das „Rassauische Genossenschaftsblatt zu Wiesbaden“ getreten ist. Eitville, den 5. August 1918. Königlich-Preussisches Amtsgericht.

Obstversteigerung.

Dienstag, den 20. August, mittags 2 Uhr, läßt Karl Eiser das Obst an der Unterkühle bei Winkel, welches den meisten Bestand hat in der Umgegend, öffentlich versteigern. Bemerkung wird, daß das Mitbringen von Körben sowie das Pflegen am Versteigerungstage strengstens untersagt ist.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 19. d. Mts., morgens 9 Uhr

läßt Herr Gutspächter Karl Stassen zu Neuhoß bei Hattenheim, den größten Teil seines

Obstes

als Äpfel, Birnen, Zwetschen und Kisse öffentlich meistbietend versteigern.

An der Hallgarten-Hattenheimer-Chaussee wird der Anfang gemacht. Hattenheim, 14. August 1918. Der Bürgermeister.

Danksagung.

Für die überaus zahlreichen Beweise herzlichster Teilnahme und Kranzspenden anlässlich unseres schweren Verlustes sagen wir unseren innigsten Dank. Besonders danken wir dem Magistrat und dem Stadtverordneten-Kollegium, dem Gesangsverein „Liederkreis“ für seinen ergreifenden Grabgesang, dem Vorschauverein von Eitville, dem Kriegerverein, der Schornsteinfegermeister-Zinnung, dem Feuerwehverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, den Kreisvertretern der Freiwilligen Feuerwehren von Eitville, Erbach, Oberwalluf und Kiedrich, für die dem Verstorbenen erwiesene letzte Ehre.

Eitville, den 12. August 1918.

Familie Nikolaus Schwanf.

Weinzeitung.

(Wau Algesheim (Rheinheffen), 12. Aug. Der hiesige Winzerverein hat das Halbstück 1917er Rotwein zu 12 000 Mk. verkauft. In dem benachbarten Seltzale kam es in letzter Zeit zu verschiedenen Abschlüssen. Dabei stellte sich das Stück 1917er Rotwein auf 10 000 Mk. und höher.

Gerichtszeitung.

(S) Was alles zu haben ist. Was im Schleichhandel alles zu haben ist, natürlich nur gegen entsprechende Preise, davon zeugt eine Berliner Gerichtsverhandlung. Wegen unerlaubten Handels, Kriegswuchers und Kettenhandels war eine Anzahl Kaufleute aus Schöneberg, Wilmsdorf u. angeklagt. Beim Kriegswucheramt waren Mitteilungen eingegangen, die darauf schließen ließen, daß die genannten Personen an einem Schleichhandel beteiligt seien, bei dem erhebliche Warenmengen umgesetzt wurden. Daraufhin trat ein Beamter des Kriegswucheramtes, der sich als Einkäufer eines großen Betriebes der Rüstungsindustrie ausgab, mit den Angeklagten in Verbindung. Dem vermeintlichen Einkäufer wurden auch schon nach kurzer Zeit folgende Posten als sofort lieferbar angeboten: Einige hundert Dosen Desinfektanten, acht Zentner beste Schokolade, 200 Zentner Dörrgemüse, 40 Schock Eier, 180 Zentner Johannisbeermarmelade, 200 Zentner Emmen-thaler Käse, 1000 Flaschen Milch, Roggenmehl, Weizenmehl, Tee, Speck, Schinken und Würst. Einige der Angeklagten wurden damals in Untersuchungshaft genommen, sind aber wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Das Gericht verurteilte die Angeklagten zu Geldstrafen von 1000—5000 Mark.

Der Infanterist.

Die höchste Kunst beim Publikum hat doch der U-Boot-Fahrer. Bei dem gemeinen Infanterist Da ist die Kunst schon rarer. Auch rühmt man sehr die Flieger, Die hoch die Luft durchkreuzen, Doch den gemeinen Infanterist Will keiner, keiner preisen.

Da steht er, das Gesicht beschmiert, Zwölf Tage nicht gewaschen; Den Magen leer, die Wangen hohl — Kein Vorrat in den Taschen. Man sieht ihn an der Mäse lauen, Die er vom Feld gestohlen. Er heißt hinein mit Todesmut Denn sonst war nichts zu holen.

Dazu trägt er noch sein Gepäck, Am Riemen Handgranaten, Das Schanzzeug und zwei Taschen dick Mit Munition geladen; Kurz, alles was der Mann gebraucht, Das trägt er auf dem Rücken, Und hat er einmal schlapp gemacht So heißt's: er will sich drücken.

Wenn Tod und Hölle um ihn sein, Es kann ihn nicht erschrecken. Nur feste Draht, so ruft die Pflicht, Und nirgend bleibt er stehen. Er fährt in keinem U-Boot nicht, Auch Flügel hat er keine, Er ist ja nur ein Infanterist, Ihn tragen seine Beine.

Das ist der Deutsche Infanterist Und wolle ihr mal probieren, Hängt fünfundsechzig Pfund Euch um Und tut dann stramm marschieren Bei Sonnenglut und Regenguß, Im Angriff durch die Sumpfe Und auch zur kalten Winterzeit In Stiefeln ohne Strümpfe.

Nun wißt ihr, wem der Ruhm gebührt Und kann er auch nicht fliegen Und fährt er auch im U-Boot nicht Kann laufen er und siegen. Gut ab, vor diesem Feld im Dreck, Ihr braucht Euch nicht zu schämen; Mit Stolz könnt Ihr, reicht er sie Euch, Die schmutzige Note nehmen.

Verantwortlich: Adam Eitenne, Destrach.



Heute entschlief sanft nach langem schweren Leiden meine liebe, gute Frau, unsere unvergessliche teure Mutter, Großmutter, Schwester, Tante und Schwägerin

Frau Steuerinspektor Anna Baumann,

geb. Petri.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Gustav Baumann,

Steuerinspektor.

Wiesbaden, den 13. August 1918.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme an dem uns so schwer betroffenen Verluste unserer lieben Tochter, Schwester, Enkelin, Nichte und Nefine

Fräulein Eva Grebert

sagen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, ferner ihren Altersgenossinnen und Altersgenossen sowie auch für die vielen Kranz- und Blumenpenden unseren herzlichsten Dank.

Destrach, den 12. August 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie Jakob Grebert.

Atelier für mod. Fotografie

Schusterstr. 28 MAINZ Schusterstr. 28

Moderne Fotos, Fotoklappen, Gruppenbilder, Helmaufnahmen Vergrößerungen nach jedem Bild. Großes Lager in Broschen und Anhänger. Aufnahmen dazu gratis.

13 Postkarten v. Mk. 2.50 an, 12 Fotos 75 Plg. 12 Fotos Mk. 1.50.

Reisepassbilder in sofort. Ausführung.

Entnahme bei jed. Willigung, bis abends 9 Uhr. Sonntags v. vorm. 10 bis mitt. 2 Uhr geöffnet. Elektr. Kopieranstalt, Entwickeln von Film u. Platten u. Abzüge auch fürs Feld.

Institut für vornehme

Ehevermittlung.

Frau Ella Tischler, Wiesbaden

Grabenstrasse 21. — Telefon 3973.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

nimmt ständig an
Chemische Fabrik, Winkel.

Arbeiter

finden dauernde Beschäftigung bei den

Rheingau-

Elektrizitätswerken

A. G.,

Eitville am Rhein.

Arbeiter

finden dauernde Beschäftigung in der

Seitellerei Söhnelein,

Schierstein a. Rh.

Tüchtige Schlosser

und

Dreher

auch vorübergehend Beurlaubte finden dauernde, lohnende Arbeit bei Firma

Dr. H. Jehrant u. Co.,

Werkzeug-Fabrik,

Mainz-Rosheim,

an der Rampe Nr. 1.

Empfehlung.

Wir empfehlen uns zum

Schälen und Verarbeiten von Gerste und Hafer.

Tadellose und schnellste Verarbeitung.

Kendortler Mehl- und Brotfabrik.

Katholischer Jünglingsverein

Oestrich.

Am nächsten Sonntag, den 18. August veranstaltet der hiesige kath. Jünglingsverein, um 7³⁰ Uhr abends, einen

Familienabend

mit

Vortrag u. Unterhaltung.

Die Angehörigen der Jünglinge und sonstige Freunde des Vereins sind hierzu herzlich eingeladen. — Schulpflichtige haben keinen Zutritt.

Kriegs-Graberbilder als Andenken an Gefallene liefert schnellstens „Rheingauer Bürgerfreund“.